



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 13.05.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:05 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Erweiterung des Steinbruchs Remlingen; Vorstellung des Konzepts
- 2 Friedhof Wüstenzell-Sanierung; Vorstellung der Kostenschätzung und Festlegung der auszuschreibenden Arbeiten
- 3 Sanierung Friedhof Wüstenzell; Abschluss einer Honorarvereinbarung mit dem Architektenbüro Gruber|Hettiger|Haus
- 4 Vollzug der Verordnung über die Feuerbeschau
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 5.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2019, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 12.04.2019
- 5.2 Informationsschreiben zur Einführung von Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h BayFAG
- 5.3 Sperrung Ortsdurchfahrt (Staatsstraße) Gemeindeteil Wüstenzell - Instandsetzung der baufälligen Scheune auf Grundstück Fl.Nr. 20; Gemarkung Wüstenzell

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Beuerlein, Jan-Felix zu TOP 1 öT

Hettiger, Johannes zu TOP 2 und 3 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel anderer Termin

Ecker, Oliver anderer Termin

Gäste/Referenten

Pscheidl, Ernst

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 15.04.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Erweiterung des Steinbruchs Remlingen; Vorstellung des Konzepts

Sachverhalt:

Die Seidenspinner Natursteinwerk GmbH möchte den Steinbruch Remlingen erweitern. Der zu diesem Tagesordnungspunkt anwesende Geschäftsführer der Fa. Seidenspinner, Herr Jan-Felix Beuerlein, erklärt, dass die für die Erweiterung erforderlichen Anträge aldmöglichst beim Landratsamt eingereicht werden. In diesem Zusammenhang sind für die Gemeinde Holzkirchen die Grundstücke Flur-Nr. 265, 266 und 267, Gemarkung Holzkirchen, relevant.

Die im Privateigentum befindlichen Grundstücke Flur-Nr. 265 und 266 wurden bereits durch die Fam. Seidenspinner erworben. Die Fa. Seidenspinner Natursteinwerk GmbH möchte nunmehr das gemeindliche Grundstück Flur Nr. 267 (gemeindlicher Flurweg mit 215 m²) erwerben. Ferner ist beabsichtigt, das gemeindliche Grundstück Flur Nr. 270 (ebenfalls gemeindlicher Flurweg mit 330 m² und Waldanteil mit 90 m²) zu erwerben, um dieses als Abstandsfläche zu den Nachbargrundstücken näher an den bestehenden Wald nutzen zu können. Das Verlagern der Abstandsfläche auf den Weg habe den Vorteil, dass bei gleich bleibendem Flächenverbrauch mehr Ressourcen gewonnen werden könnten.

Nach dortigen Ausführungen würde der Weg (Fl.Nr. 270) zur Erschließung des Grundstücks 271 in Form eines Grünstreifens bestehen bleiben. Bei Veräußerung des Grundstücks Fl.Nr. 270 würde das Grundstück Fl.Nr. 271 nicht mehr direkt erreichbar über einen gemeindlichen Flurweg. Die Fa. Seidenspinner möchte die Erreichbarkeit über eine zu bestellende Grunddienstbarkeit sicherstellen. Diese Konstellation stellt eine eher ungewöhnliche Lösungsvariante dar und würde zudem eine schwächere Rechtsposition begründen als die Wegeanbindung im Eigentum der Gemeinde. Denkbar wäre aber auch der Erwerb einer Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 270.

Die Entscheidung über die Veräußerung des/der Grundstücke sowie des Verkaufspreises erfolgt im nicht-öffentlichen Teil.

Anmerkung: Die Erweiterung betrifft auch die auf Remlinger Gemarkung liegenden Flur Nrn. 2395, 2396.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2 Friedhof Wüstenzell-Sanierung; Vorstellung der Kostenschätzung und Festlegung der auszuschreibenden Arbeiten

Sachverhalt:

Die Sanierung des Friedhofes Wüstenzell wurde bereits grundsätzlich beschlossen und der Umfang der Arbeiten weitgehend definiert. Die noch offenen Festlegungen insbesondere zur Frage der Ausführung der „Einfriedung“ (Gambione oder L-Steine im Bereich hinter der Aussegnungshalle bzw. und Findlinge oder L-Steine im restlichen Bereich) sollten auf der Grundlage der Kostenschätzung endgültig getroffen werden. Ferner die Gestaltung der Fläche im Umgriff zur vorhandenen Wasserstelle noch endgültig festzulegen

Das Architekturbüro G|H|H hat nunmehr die Kostenschätzung erstellt. Der zu diesem Tagesordnungspunkt anwesende Architekt Johannes Hettiger erläutert die wesentlichen Positionen.

Folgende Festlegungen sind zu treffen:

- a) Form der Einfriedung im Bereich hinter der Aussegnungshalle und im restlichen Bereich
- b) Zugang Treppe – vorhandenen Treppenstufen neu verlegen
- c) Hecke zurückschneiden entlang der Straße und restliche Hecke roden (keine Neupflanzung)
- d) Pflaster erneuern
- e) Hangfläche roden und kultivieren
- f) Plattenwege und Stege mit Gestaltungsplatten neu herstellen
- g) Sitzbänke – Anzahl und Position
- h) Gabionenwand mit Formgehölze im Bereich der Wasserentnahmestelle oder andere Gestaltung (Bruchsteinmauer)



Im Rahmen der Beratung werden u.a. die folgenden Festlegungen zu den Bereichen 1 bis 3 getroffen:

Bereich 1 (Böschung hinter Aussegnungshalle):

Bereich 2: (Böschungen Nord und Ost):

Bereich 3: (Gestaltungselement am Wasserbecken):

L-Steine

Sandsteinquader

Sandsteinmauer.

Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf 273.500 € brutto, sowie Honorare für Architekt und Statiker i.H.v. 51.500 € brutto.

Im Haushaltsplan 2019 wurden 200.000 € bereitgestellt. Die Mehrkosten müssen durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen oder ggf. durch eine höhere Rücklagenentnahme finanziert werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
x	Gesamtausgaben in Höhe von	-	325.000 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

x	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	x einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
x	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Arbeiten zur Sanierung des Friedhofes Wüstenzell unter Beachtung der beschriebenen Festlegungen durch das Architektenbüro Gruber|Hettiger|Haus auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
 Nein: 1
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 3	Sanierung Friedhof Wüstenzell; Abschluss einer Honorarvereinbarung mit dem Architektenbüro Gruber Hettiger Haus
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.05.2019 legte das Architektenbüro Gruber|Hettiger|Haus ein Honorarangebot über Architektenleistungen nach HOAI 2013 für die Erneuerung der Wegführung, rodung und Neugestaltung der Einfriedung im Friedhof Wüstenzell vor.

Grundlage für das Honorar sind anrechenbaren Nettobaukosten i. H. v. 227.009,50 €. Die Maßnahme wurde gem. Anlage 11.2 zu § 39, § 40 HOAI in die Honorarzone III, bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad als Mindestsatz eingestuft. Die Nebenkosten i. H. v. 5 % sind angemessen.

Dies ergibt folgendes zu erwartendes Gesamthonorar:

Grundhonorar:	41.073,17 €
Zwischensumme aus LPH 1 – 9 gesamt	39.430,24 €
zzgl. 5 % Nebenkosten	1.971,51 €
Nettosumme:	41.401,75 €
zzgl. MwSt von derzeit 19 %	7.866,63 €
Gesamthonorar:	49.268,08 €

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
x	Gesamtausgaben in Höhe von	-	49.300 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

x	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	x einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mit dem Architektenbüro Gruber|Hettiger|Haus, Fahrgasse 5, 97828 Marktheidenfeld eine Honorarvereinbarung gem. Angebot vom 10.05.2019 abzuschließen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Vollzug der Verordnung über die Feuerbeschau

Sachverhalt:

Seit dem 5. Juni 1999 ist die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) in Kraft. Diese Verordnung verpflichtet die Gemeinden Feuerbeschauen in Gebäuden, insbesondere Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstigen Anlagen und Gegenständen, durchzuführen.

Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Gebäude, insbesondere Sonderbauten wie z. B. Versammlungsräume, Kirchen, Gaststätten, Kindergärten, Schulen, sonstige Anlagen und Gegenstände, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. Sie dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können, zu verhüten.

Die Feuerbeschau obliegt den Gemeinden als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Über die Durchführung der Feuerbeschau entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Feuerbeschau ist durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen. Nichtsdestotrotz haben Gemeinden für die der Feuerbeschau unterliegenden Gegenstände (§ 2 FBV) in regelmäßigen Abständen die Frage der Erforderlichkeit einer Feuerbeschau zu prüfen. Die Abstände richten sich nach der fachlichen Beurteilung des jeweiligen Gefährdungspotenzials. Andererseits kann sich das Ermessen im konkreten Einzelfall je nach Gefährdungspotenzial bzw. mit zunehmendem Zeitablauf und damit einhergehenden Unsicherheiten bezüglich des aktuellen Sicherheitsstandards – auch bis hin zur Ermessensreduzierung auf Null – verdichten. Bei konkreten Anhaltspunkten ist die Durchführung der Feuerbeschau verpflichtend.

Die Feuerbeschau prüft und dokumentiert einen konkret vorhandenen Sicherheitsstandard und ein Gefahrenpotential, ergreift bei Bedarf Gegenmaßnahmen und leitet daraus auch Hinweise auf Zeitpunkt, Art und Umfang weiterer Überprüfungen ab. Daraus ergibt sich dann i. d. R. eine wiederholte Feuerbeschau, allerdings mit individuellen Fristen, insbesondere in Sonderbauten, z. B. in Schulen und Kindergärten etwa jährlich, in Versammlungsstätten nach jeweiligem Gefahrenpotential, in Diskotheken bezüglich des Nichtversperrens der Ausgänge ggf. auch häufiger.

Bei Unterlassung der Feuerbeschau besteht ein erhöhtes Haftungsrisiko für Gemeinden, die ihre Aufgaben im Rahmen der FBV nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Es dürfte kaum vermeidbar sein, dass die Geschädigten oder interessierte Dritte bei erkennbaren Missständen auch die Frage nach der Haftung der Gemeinde aufgreifen. (sh. Schneitzelreuth 2017)

Sobald die neue Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) in Kraft getreten ist (die FBV vom 05.06.1999 tritt am 30.06.2019 außer Kraft), wäre von der Gemeinde festzulegen, wo, wann, was durch die Feuerbeschau überprüft und wer mit der Durchführung beauftragt wird, sowie Umfang und Häufigkeit der Kontrollen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2019, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 12.04.2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 12.04.2019 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Jedem Mitglied des Gemeinderates wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.2 Informationsschreiben zur Einführung von Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h BayFAG

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde das von der Regierung von Unterfranken mit E-Mail vom 15.04.2019 übermittelte Informationsblatt und eine vereinfachte Darstellung der Straßenausbaupauschalen des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.04.2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt.

Mit diesen ersten Informationen soll es den kreisangehörigen Gemeinden insbesondere ermöglicht werden zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen für den Erhalt von Straßenausbaupauschalen in 2019 erfüllen, um sich in diesem Fall frühzeitig auf die fristgerechte Übermittlung der Angaben nach § 15 Abs. 2 Satz 1 FAGDV-Entwurf vorbereiten zu können.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.3 Sperrung Ortsdurchfahrt (Staatsstraße) Gemeindeteil Wüstenzell - Instandsetzung der baufälligen Scheune auf Grundstück Fl.Nr. 20; Gemarkung Wüstenzell

Sachverhalt:

Mit Mail vom 07.05.2019 teilt das Landratsamt Würzburg mit, dass der/die Eigentümer(in) des o.g. Grundstücks eine Sanierung bzw. die Instandsetzung der Scheune im Rahmen der gesetzten Frist nicht durchgeführt hat. Vom Landratsamt Würzburg wird nun die angedrohte Ersatzvornahme durchgeführt. Der Auftrag zur Durchführung der notwendigen Abbruch- und Holzbauarbeiten wurde am 07.05.2019 vergeben. Gemäß den mit der Firma getroffenen Absprachen werden die Arbeiten am Montag, den 13.05.2019 begonnen und in den Kalenderwochen 20 und 21 durchgeführt. Gegenwärtig geht das Landratsamt davon aus, dass die Arbeiten in der Kalenderwoche 22 abgeschlossen sind.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer